

Geschäftsverzeichnisnr. 2013
Urteil Nr. 156/2001 vom 4. Dezember 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 73 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, P. Martens, E. De Groot und J.-P. Snappe, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. Juni 2000 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) gegen M.G. und W.I., dessen Ausfertigung am 12. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 73 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmung ein summarisches Aufhebungsverfahren vorsieht, wobei das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens aussprechen und über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners befinden kann, ohne daß eine Gläubigerversammlung im Hinblick auf die Rechnungslegung durch den Konkursverwalter sowie auf die Abgabe einer Stellungnahme zur Entschuldbarkeit des Konkurschuldners abgehalten wird, wohingegen das in den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes vom 8. August 1997 vorgesehene ordentliche Verfahren zur Aufhebung des Konkursverfahrens zu diesem Zweck eine solche Versammlung organisiert? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 73, 79 und 80 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmen:

« Kapitel V. - Summarisches Verfahren zur Aufhebung des Konkursverfahrens

Art. 73. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt befunden wird, daß die Aktiva nicht ausreichen, um die vermutlichen Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation zu decken, kann das Gericht auf Antrag der Konkursverwalter nach ordnungsgemäßer Ladung des Konkurschuldners per Gerichtsschreiben, das den Wortlaut des vorliegenden Artikels enthält, die Aufhebung des Konkursverfahrens aussprechen. In diesem Fall können die Gläubiger wieder individuell Klage gegen die Person und die Güter des Konkurschuldners erheben, es sei denn, das Gericht hat den Konkurschuldner für entschuldbar erklärt.

Wenn befunden wird, daß die Aktiva nicht ausreichen, um die vermutlichen Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation zu decken, setzt der Beschluß zur Aufhebung des Konkursverfahrens dem Bestehen der juristischen Person unverzüglich ein Ende, außer bei Entschuldbarkeit.

Artikel 180 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften ist anwendbar.

Die Aufhebung des Konkursverfahrens mangels Masse kann nur ausgesprochen werden, wenn festgestellt wird, daß die Konkursverwalter alles Mögliche getan haben, um den Arbeitnehmern die gesetzlich vorgesehenen Sozialdokumente auszuhändigen.

Das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens mangels Masse ausgesprochen wird, wird auf Betreiben der Konkursverwalter auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Das Urteil ordnet gegebenenfalls Rechnungslegung durch die Konkursverwalter an. Das Handelsgericht erkennt über diesbezügliche Streitfälle.

Der König kann das Verfahren zur Hinterlegung später auftretender Aktiva und die Bestimmung dieser Aktiva bei neu auftretenden Passiva festlegen. »

« Kapitel VI. – Konkursliquidation

[...]

Art. 79. Wenn die Konkursliquidation beendet ist, werden die Gläubiger und der Konkurschuldner auf Anordnung des Konkursrichters, die er nach Einsicht in die Rechnungen der Konkursverwalter erlassen hat, von den Konkursverwaltern geladen. Die vereinfachte Rechnung der Konkursverwalter, in der Höhe der Aktiva, Kosten und Honorar der Konkursverwalter, Masseschulden und Verteilung an die verschiedenen Kategorien Gläubiger vermerkt sind, wird dieser Ladung beigelegt.

In dieser Versammlung wird die Rechnung besprochen und abgeschlossen. Die Gläubiger geben ihre Meinung über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners.

Der Rechnungssaldo ist Gegenstand einer letzten Verteilung. Wenn die definitive Rechnung einen positiven Saldo aufweist, steht dieser von Rechts wegen dem Konkurschuldner zu.

Art. 80. Nach Bericht des Konkursrichters ordnet das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens an, nachdem es gegebenenfalls in den Streitfällen in bezug auf die Rechnung entschieden und die Rechnung erforderlichenfalls berichtigt hat.

Der Konkursrichter teilt dem Gericht in der Ratskammer die Beratung der Gläubiger über die Entschuldbarkeit des Konkurschuldners mit und erstattet Bericht über die Umstände des Konkurses. Das Gericht beschließt, ob der Konkurschuldner entschuldbar ist oder nicht. Gegen den Beschluß über die Entschuldbarkeit kann binnen einem Monat ab der Veröffentlichung individuell von den Gläubigern oder binnen einem Monat ab Notifizierung des Aufhebungsurteils vom Konkurschuldner Dritteinspruch erhoben werden.

Das Gericht kann beschließen, daß das Urteil, durch das die Aufhebung des Konkursverfahrens angeordnet wird, auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Dieses Urteil muß veröffentlicht werden, wenn das Gericht den Konkurschuldner für entschuldigbar erklärt.

Mit der Aufhebung des Konkursverfahrens endet der Auftrag der Konkursverwalter, ausgenommen für das, was die Ausführung der Aufhebung betrifft, und geht eine allgemeine Entlastung einher. »

B.2. Dadurch, daß keine Gläubigerversammlung vorgesehen ist, während deren - dem in den o.a. Artikeln 79 und 80 geregelten sogenannten ordentlichen Verfahren zur Aufhebung des Konkursverfahrens zufolge - die Rechnungslegung der Konkursverwalter besprochen und abgeschlossen wird und die Gläubiger ihre Stellungnahme über die Entschuldigbarkeit des Konkurschuldners abgeben, führt Artikel 73, der das summarische Verfahren der Aufhebung des Konkursverfahrens regelt, einen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern ein, je nachdem, welches Aufhebungsverfahren eingehalten wird. Das summarische Verfahren entzieht ihnen insbesondere die Möglichkeit, ihre Stellungnahme zur Entschuldigbarkeit des Konkurschuldners abzugeben, und sie können, wenn die Entschuldigbarkeit anerkannt wird, nicht wieder individuell Klage gegen die Person und die Güter des Konkurschuldners erheben.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Das mit dem Konkursgesetz vom 8. August 1997 angestrebte allgemeine Ziel besteht darin, « für einfachere und transparentere Konkursverfahrensabwicklungen zu sorgen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 1), und zwar aus der Sorge um das Allgemeinwohl. Von diesem Standpunkt aus hat der Gesetzgeber das System, das durch das Gesetz von 1851 eingeführt worden war und das Anlaß zu Beanstandungen gegeben hatte,

durch ein einfacheres System ersetzen wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 32), dem zufolge der Konkursverwalter zur Konkursliquidation übergeht, wenn die Aktiva die Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation decken können (Artikel 75 bis 83; ordentliches Verfahren), und, im entgegengesetzten Fall, so früh wie möglich beim Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens beantragt (Artikel 73 und 74, summarisches Verfahren), wobei das Ziel darin besteht, so reibungslos wie möglich die normalen Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen.

B.5. Wenn sich die Aktiva für die Deckung der vermutlichen Kosten der Konkursverwaltung und -liquidation als unzureichend erweisen, ergreift der Gesetzgeber mit dem vereinfachten Aufhebungsverfahren wegen unzureichender Aktiva eine angemessene Maßnahme, indem er nicht zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung verpflichtet, die, wie im ordentlichen Verfahren vorgesehen, für das Gericht von Nutzen ist, wenn eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden komplexen und gegensätzlichen Interessen erfolgen muß. Ein Abänderungsantrag, der sich auf die Anhörung der Parteien, selbst im Rahmen eines summarischen Verfahrens, bezog, wurde übrigens abgewiesen, weil, « wenn man die Parteien anhört, [...] es sich nicht mehr um ein summarisches Verfahren [handelt] » (*Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, S. 225).

B.6. Somit verhindert die beanstandete Bestimmung zwar, daß die Gläubiger eine Stellungnahme über die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners abgeben (wie in Artikel 79 Absatz 2, im ordentlichen Verfahren vorgesehen), während die Entschuldbarkeitserklärung für den Konkursschuldner eine vorteilhafte Maßnahme darstellt, die ihm die Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten auf einer gesunden Grundlage erlaubt, und dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder derjenigen unter ihnen, in deren Interesse es liegen kann, daß ihr Schuldner seine Tätigkeit auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35; Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, S. 12).

Es muß aber gesagt werden, daß die Stellungnahme zur Entschuldbarkeit des Konkursschuldners im ordentlichen Verfahren vorgesehen ist, d.h. die Stellungnahme, in der eine Abwägung komplexer und gegensätzlicher Interessen erfolgt. Ein Abänderungsantrag, der auf die Streichung dieser Stellungnahme aus dem ordentlichen Verfahren abzielte, wurde

übrigens abgewiesen mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, « daß es vom moralischen Standpunkt erforderlich ist, die Gläubiger in das Verfahren mit einzubeziehen », aber auch mit dem Hinweis auf den Umstand, daß « ihr Beitrag [...] das Gericht auch bei einer ausgewogenen Urteilsfindung unterstützen [wird] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 329/17, S. 150).

B.7. Da die Stellungnahme das Gericht nicht bindet, es sich nicht um eine Mehrheitsabstimmung, sondern um eine die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigende Beratung handelt, das Gericht die Möglichkeit hat, die Stellungnahme der Gläubiger zu verlangen, indem es die Konkursverwalter mit der Rechnungslegung gemäß Artikel 73 Absatz 6 beauftragt, und da die Gläubiger über eine Drittwiderspruchsklage gegen die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Aufhebung des Konkursverfahrens und der Entschuldbarkeit des Konkurschuldners verfügen, beeinträchtigt die beanstandete Bestimmung nicht in diskriminierender Weise die Rechte der Gläubiger.

B.8. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 73 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior